

Satzung
der Stadt Bad Schandau über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege
(Straßenreinigungssatzung)

in der Fassung vom 25.10.2000 einschließlich 1. Änderung vom 12.12.2001

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt gemäß §51 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß §51 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen auf solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Straßen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die Bundesstraßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Soweit entlang einer öffentlichen Straße keine Gehwege vorhanden sind, sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen gilt ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (3) als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,5 m.

- (4) den Gehweg gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind auch die kombinierten Geh- und Radwege, die Parkstreifen und -buchten und die Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen.
- (5) Gehwege sind auch die dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienenden Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (z.B. Verbindungs- und Durchgangswege incl. Treppenanlagen)
- (6) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen für die an dem der Straße liegenden Grundstücke.

§ 4

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
Der Erbauberechtigte oder sonst dringlich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger.
Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für die selbe Fläche verpflichtet (Gesamtschuldner sowie Wohnungs- und Teileigentümer), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung o.ä.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die unselbständigen Grünstreifen sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
Die Anwendung chemischer Mittel ist untersagt.

- (2) Bei der Reinigung ist die Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Forstgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinne oder die offene Gewässer oder Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht den Nachbarn zugeführt werden.

§ 6

Art und Umfang der Räum- und Streupflicht nach § 2

- (1) Bei Schnee und Eis ist auf einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Gehwege sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf einem Rest der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn so anzuhäufen, dass der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert wird. Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Die Zugängigkeit zu Hydranten und Absperrschiebern ist zu gewährleisten.
- (3) Es ist insbesondere verboten, Schneereste auf der Fahrbahn der öffentlichen Straßen zu verteilen.
- (4) Die von Schnee oder auftauendem Eis zu räumenden Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung der Flächen gewährleistet ist. Für jedes gebaute Grundstück ist ein Zugang zur öffentlichen Straße in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen und abzustumpfen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur öffentlichen Straße im Sinne des § 6 Abs. 4 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen gebotener Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.

- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Kies und Splitt zu verwenden. Der Einsatz von Salz ist untersagt.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sind montags bis freitags bis 07:30 Uhr, samstags, sonn- und feiertags bis 08:30 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederholt zu Räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 9

Befreiung

Die Straßenanlieger der Bundesstraße und deren Kreuzungsbereiche werden von der Reinigungspflicht der Straßenrinne befreit.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,- DM bis 1000,- DM geahndet werden.
- (2) Kommen die Straßenanlieger trotz Aufforderung im Sinne § 4 ihrer Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Stadt wahrgenommen werden und die entsprechenden Straßenanlieger zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die ⁵ Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 17.11.1992 außer Kraft.